

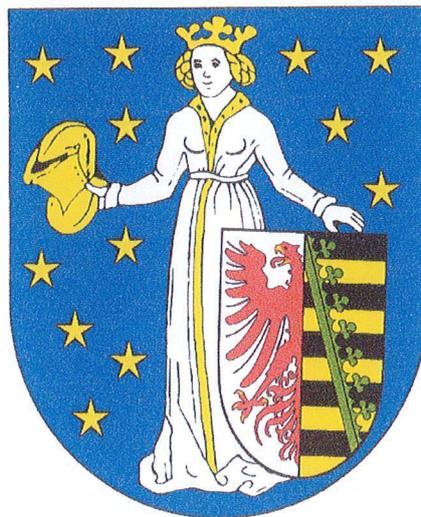
Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Stadt Coswig (Anhalt)

und

der Gemeinde Wörpen



Gebietsänderungsvertrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörpen hat mit Beschluss WÖR-BV-079/2007 in seiner Sitzung am 18.09.2007 beschlossen, dass die Gemeinde Wörpen in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Wörpen haben nach einer Bürgeranhörung nach § 26 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

Der Stadtrat von Coswig (Anhalt) hat mit Beschluss COS-BV-349/2007 in seiner Sitzung am 20.09.2007 der Eingliederung der Gemeinde Wörpen nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Coswig (Anhalt) und die Gemeinde Wörpen folgenden Gebietsänderungsvertrag.

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Wörpen in die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA, die ein harmonisches und geordnetes Zusammenwachsen gewährleisten.

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Wörpen wird zum 01.01.2008 0:00 Uhr, gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA aufgelöst und in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert. Die Gemeinde Wörpen besteht aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf und bildet nach Eingliederung in die Stadt Coswig (Anhalt) die Ortschaft Wörpen.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Wörpen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Coswig (Anhalt) angerechnet.
2. Die Einwohner der Ortschaft Wörpen haben im Verhältnis zur Stadt Coswig (Anhalt) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Coswig (Anhalt).
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeinde-/Stadtteile zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung der Ortsteile Wörpen und Wahlsdorf gelten als Ortsteilbezeichnungen weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortsteile, darunter die Worte „Stadt Coswig (Anhalt)“ steht.
3. Die Ortschaft Wörpen der Stadt Coswig (Anhalt) führt keine eigenen Hoheitszeichen.

§ 4 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert auch weiterhin die Entwicklung ihrer Ortschaft, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Sport und Vereinswesen. Dabei soll dem Dorfcharakter und der Land- und Forstwirtschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
2. Zur Sicherung der im Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere zur Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie der öffentlichen Vereinigungen und zur Unterstützung der Vereine stellt die Stadt Coswig (Anhalt) jährlich 1.500 € sowie das Budget aus § 11 Abs. 4, welches jährlich festzulegen ist, in den Haushalt ein .

§ 5 Rechtsnachfolge

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Wörpen an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Ortschaft angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Wörpen an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Coswig (Anhalt) über (siehe Anlage 1).

§ 6 Ortsrecht

Im Gemeindegebiet der ehemaligen Gemeinde Wörpen ersetzen folgende Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) das Ortsrecht von Wörpen:

Vergnügungssteuersatzung	vom 18.10.2001,
FFW-Kostenersatzsatzung	vom 15.11.2001,
Straßenreinigungssatzung	vom 18.10.2001,
Sondernutzungssatzung	vom 18.10.2001 ,
Sondernutzungsgebührensatzung	vom 18.10.2001,
Baumschutzsatzung	vom 28.06.2005,

Folgende Satzungen der Gemeinde Wörpen treten außer Kraft:

Hauptsatzung	vom 15.08.2006
Satzung zu Gewässern II. Ordnung	vom 06.06.2006
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	vom 18.10.2001
Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in die Kindertageseinrichtung Wörpen	vom 29.04.2003
Satzung über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindern in der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Wörpen	vom 29.04.2003

Folgende Satzungen der Gemeinde Wörpen treten außer Kraft, aber Regelungen für die Ortschaft Wörpen werden durch Ergänzungen in den Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt.

Hundesteuersatzung:

Ergänzung der Hundesteuersatzung Coswig (Anhalt) unter § 3 Pkt 1.2. Ortschaften:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund:	20,00 €
für den zweiten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den ersten Kampfhund	205,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	410,00 €

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der FFW

Ergänzung der Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) unter § 1 Aufwandsentschädigungen:
Eine monatliche Entschädigung erhalten:
Ortswehrleiter 51,00 €

Entgeltverordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume in der Hauptstraße

Die Verordnung wird von der Stadt übernommen, wobei die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den Entgelten dem Ortschaftsrat übertragen wird.

Festsetzung der Steuersätze

Die Stadt Coswig (Anhalt) erlässt eine „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortschaften“.

Es wird festgelegt, dass die derzeitigen Steuersätze in Höhe von:

Grundsteuer A 300 v.H.
Grundsteuer B 320 v.H.
Gewerbesteuer 300 v.H. angeglichen werden.
Anhebung der Steuersätze in Jahresscheiben:

	2008	2009	2010
Grundsteuer A:	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B:	340 v.H.	360 v.H.	370 v.H.
Gewerbesteuer:	320 v.H.	340 v.H.	350 v.H.

Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Ortschaftsverfassung wird zum 01.01.2008 zugesichert.

Die bestehende Bauleitung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten bei Entscheidungen zur Umsetzung des Flächennutzungsplanes und künftiger Bebauungspläne.

§ 7 Haushaltsführung

1. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages stellt die Stadt Coswig (Anhalt) einen gemeinsamen Haushalt auf. Die unter § 4 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Verfügungsmittel werden auf einer gesonderten Haushaltsstelle geplant. Die im Budget jährlich zu veranschlagenden Mittel für die Maßnahmen des § 11 Abs. 4 werden gesondert gekennzeichnet. Die Entscheidung über deren Verwendung trifft abschließend der Ortschaftsrat.
2. Die Gemeinde Wörpen verpflichtet sich nach der Beschlussfassung dieses Vertrages keine neuen finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

§ 8 Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zunächst mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die bestehenden Zweckverbände (hier: Abwasserverband Coswig (Anhalt), Unterhaltungsverband Nuthe-Rossel) Zweckvereinbarungen und sonstige Mitgliedschaften ein. In den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming tritt die Stadt Coswig (Anhalt) nur für die Ortschaft Wörpen ein. Soweit die mit den Mitgliedschaften verbundenen Aufgabenerledigungen nicht bereits durch eine in der Stadt Coswig (Anhalt) existierende Organisationsform gewährleistet sind, wird die Mitgliedschaft, falls wirtschaftliche oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, beibehalten.

§ 9 Investitionen

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der Gemeinde Wörpen vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann einzugliedernden Gemeinde verwenden.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, das Förderprogramme, die für den ländlichen Raum von der EU bzw. im LSA verfügbar sind in der Ortschaft Wörpen weiter zu beplanen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bzw. notwendigen Eigenmittel so durchzuführen, wie es der Gemeinde Wörpen als eigenständige Gemeinde möglich gewesen wäre.
3. Als vorrangige Investition sollen (Fördermittel vorausgesetzt) die Baumaßnahmen „Gehwegbau im unteren Dorf Wörpen“ und „Gehwegbau Wahlsdorfer Dorfstraße“ inkl. Straßenentwässerung, entsprechend der Notwendigkeit, realisiert werden.

§ 10 Verwendung von Grundvermögen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Verfügungsberechtigung über das Grundvermögen der Gemeinde Wörpen an die Stadt Coswig (Anhalt) über. Vor der Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über das Grundvermögen der Ortschaft der Stadt Coswig (Anhalt) ist grundsätzlich der Ortschaftsrat gemäß § 11 Abs. 3 dieses Vertrages zu hören.

Einnahmen aus Veräußerungen von Grundvermögen werden vorrangig für Investitionen in der Ortschaft eingesetzt. Dabei werden vorher Einnahmen und Ausgaben, die das Objekt verursacht haben, für den Zeitraum ab der Eingemeindung bis zur vollzogenen Veräußerung, gegengerechnet.

§ 11 Ortschaftsrat

1. Es wird vereinbart, dass für die Ortschaft Wörpen mit den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff GO LSA eingeführt wird. In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) ist zu regeln, dass für die künftige Ortschaft Wörpen ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister zu wählen sind. Bis zum Ablauf der Wahlperiode des jetzigen Gemeinderates der Gemeinde Wörpen im Jahr 2009 nimmt dieser gemäß § 87 GO LSA die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Der jetzige Bürgermeister der Gemeinde Wörpen ist ebenfalls längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters als Ortsbürgermeister tätig.
2. Die Ortschaftsverfassung wird auf unbestimmte Zeit in die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) eingeführt und kann durch Änderung der Hauptsatzung und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden.
3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Wörpen hat vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, diesen Ortsteilen betreffenden Anliegen zu beraten. Dies sind insbesondere:
 - 1) Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen, in der Ortschaft Wörpen;
 - 2) Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln in der Ortschaft Wörpen;
 - 3) Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstige Verfügung über Grundvermögen der ehemaligen Gemeinde Wörpen;
 - 4) Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der ehemaligen Gemeinde Wörpen;

4. Der Ortschaftsrat beschließt in eigener Zuständigkeit abschließend über folgende Angelegenheiten, die die Ortschaft Wörpen betreffen, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 - Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft Wörpen befindlichen Anlagen und Gebäude
Dies sind insbesondere:
 - Sportplatz
 - Spielplätze
 - Feuerwehrgebäude
 - Gemeindehaus
 - Kindergarten
5. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft Wörpen betreffen.
6. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister wird bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters in der bisherigen Höhe weiter gezahlt, danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte erfolgt bis zum Ende der Wahlperiode 2009 in der bisherigen Höhe. Im Anschluss daran gilt die Regelung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt), die bis zum 01.01.2008 entsprechend ergänzt wird.
7. Der 2009 erstmals neu zu wählende Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister. Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen.

§ 12

Gemeindebedienstete

1. Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Wörpen richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die Gemeinde Wörpen wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellung, ohne Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) vornehmen.

§ 13

Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Wittenberg.

§ 14

Öffentliche Einrichtungen und Vereine

1. Gemeindliche Einrichtungen der Ortschaft Wörpen, u. a. die im § 11 Abs.4 genannten Einrichtungen, gehen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in das Eigentum der Stadt Coswig (Anhalt) über. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird Bestand und Betrieb dieser Einrichtung (unter Maßgabe des § 11 (4) Pkt.1 dieser Vereinbarung) gewährleisten, soweit rechtliche oder wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert die bestehenden Vereine der Ortschaft Wörpen. Dazu dient die Regelung des § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.

3. Dem Sportverein der Ortschaft Wörpen steht der örtliche Sportplatz kostenlos zur Nutzung zur Verfügung.

§ 15

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Coswig (Anhalt) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalts (BrSchG) vom 06.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Ortschaft Wörpen besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) fort.
3. Der Gemeindeführer wird zum Ortswehrleiter. Das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters obliegt dem Ortschaftsrat.

§ 16

Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 17

Übergangsregelungen

1. Zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Wörpen besteht Übereinstimmung darin, dass die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Coswig (Anhalt) zum 01.01.2008 erfolgen soll.
2. Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) wird mit Beschlussfassung der Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinderäte der Gemeinde Wörpen bereits ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte zur reibungslosen Eingliederung einzuleiten, insbesondere die Einbeziehung der künftigen Ortschaft Wörpen bei der Haushaltsaufstellung zu sichern. Er ist hierfür ermächtigt, alle Unterlagen und Verträge, die Gemeinde Wörpen betreffend, einzusehen.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so wird der Bestand des Vertrages im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, soweit diese vorhanden sind. Die Parteien verpflichten sich im übrigen diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg - zum 01.01.2008 in Kraft.

Stadt Coswig (Anhalt), den 24.09.07

Gemeinde Wörpen, den 24.09.07

Berlin

Berlin
Bürgermeisterin
Stadt Coswig (Anhalt)



Schleinitz

Schleinitz
Bürgermeisterin
Gemeinde Wörpen



Anlage 1

zu § 5 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Wörpen

Zweckverbände:

- Abwasserverband Coswig (Anhalt)
- Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming
- Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel

Verträge:

- Konzessionsvertrag mit der envia M (Elektroenergie)
- Straßenbeleuchtungsvertrag mit der envia M
- Pflegevertrag für die gemeindlichen Grünanlagen mit der Fa. Iwert, 06869 Klieken
- Vertrag zur Durchführung des Winterdienstes mit dem Forst- und Umweltdienst B. Schröter
- Kreditvertrag mit dem Landesförderinstitut des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.07.2002 (Darlehensvertragsnummer: 3100343012)
- Kreditvertrag mit der Volksbank Dessau-Anhalt e.G. vom 01.04.2005 (Darlehensvertragsnummer: 55300070)
- Vertrag mit dem Trägerwerk Soziale Dienst in Sachsen-Anhalt e.V. zur Übernahme der Trägerschaft und Betreuung der Kindertagesstätte „Meisennest, Bukoer Weg 30 in 06869 Wörpen

Kapitalbeteiligungen

- Anteile an der envia-M